



■ **Kommunales Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 2/2014

15. März 2014

Inhalt

	Seite
Hochwasserschutz ausbauen	1-4
Förderschwerpunkte Klimaschutz 2014	4-5
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts	5-8
Kommunale Straßenbrücken marode	8-9
Keine Vollprivatisierung der Krankenhäuser	10

Hochwasserschutz ausbauen

Kaum waren die Schäden beseitigt, die das „Jahrhunderthochwasser“ von 2002 gebracht hatte, kam nach reichlich einem Jahrzehnt die nächste Flutkatastrophe. Zur Zeit sind immer noch Klagen zu hören, dass die Flutgelder für 2013 teilweise nur schleppend zu den Geschädigten gelangen.

Hochwasserschutz und Überflutungssicherheit sind deshalb Themen, die für die Entwicklung in den Städten und Gemeinden an Bedeutung gewonnen haben und mit dem Klimawandel immer wichtiger werden. Deshalb befassen sich Fachgremien und Verbände seit geraumer Zeit stärker mit dieser Thematik. So hat z.B. kürzlich das Dresdener Institut für ökologische Raumentwicklung einen Workshop zum Thema „Mit der wassersensiblen Stadtentwicklung für den Klimawandel“ für kommunale Praktiker veranstaltet.

*Bereits am 9. Januar 2014 hatte der Deutsche Städte- und Gemeindeverband ein Positionspapier unter dem Titel **Hochwasserschutz weiter ausbauen - Planungsverfahren beschleunigen** der Öffentlichkeit vorgestellt, das hier im Folgenden ungekürzt dokumentiert wird.*

Viele Städte und Gemeinden in Deutschland sind – mit entsprechenden Folgen – immer häufiger von Hochwasser- und Starkregenereignissen betroffen. Nachdem jetzt in wenigen Jahren hintereinander schon zwei Jahrhundertfluten eingetreten sind, müssen wir auch in naher Zukunft mit solchen Ereignissen rechnen und uns hierauf einstellen. Dies verdeutlicht, dass ein Umdenken im Bereich des Hochwasserschutzes unabdingbar ist.

Den Städten und Gemeinden kommt eine zentrale Rolle bei der Frage nach einem effektiven Hochwasserschutz zu. Sie vergrößern bereits heute durch die Steuerung der Flächennutzung, der Infrastruktur- und der Siedlungsentwicklung Rückhalteräume für das Wasser und vermindern hiermit das Schadenspotenzial. Bund und Länder müssen die Kommunen aber in der Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen „vor Ort“ auch in Zukunft finanziell unterstützen und das Vorgehen – über Ländergrenzen hinweg – koordinieren. Städte und Gemeinden brauchen einen gestärkten Handlungsrahmen, um die Erfordernisse des Hochwasserschutzes effektiver umsetzen zu können.

Länderübergreifende Koordinierung erforderlich

Hochwasser macht nicht an Landesgrenzen Halt. Daher ist es sinnvoll, länderübergreifend in Flusseinzugsgebieten – unter Einbeziehung der betroffenen Städte und Gemeinden – zu handeln. Auf Länderebene muss vor allem eine Zusammenarbeit bei der Festlegung und Umsetzung von Hochwasser-Aktionsplänen und auch die dezentrale Rückhaltung von Hochwasser über die Landesgrenzen hinweg sichergestellt werden. Die derzeit laufende Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Deutschland bietet Gelegenheit, die bereits bestehenden Organisations- und Kommunikationsstrukturen zu überprüfen und gemeinsame Hochwasserschutzkonzepte zu erarbeiten beziehungsweise weiter zu verbessern.

Flüsse brauchen mehr Raum – Hochwasserrisiken managen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben vor Augen geführt, dass eine sinnvolle Hochwasservorsorge ausreichende Hochwasserrückhalteräume voraussetzt. Die bislang verfügbar gemachten Flächen reichen nicht aus, um den Hochwasserspitzen wirksam begegnen zu können. Bund und Länder sind daher aufgefordert, den Wasserrückhalt durch steuerbare Flutpolder sowie Deichrückverlegungen sowie deren gemeinsame Finanzierung zu überprüfen. Steuerbare Flutpolder, die anlassbezogen geöffnet werden können, um Hochwasserspitzen zu kappen, sollten vorrangig ausgebaut werden. Diese sind neben der Reaktivierung von Auen eine effektive Maßnahme. In diesem Zusammenhang müssen die Länder prüfen, inwieweit zukünftig auch leichter auf landwirtschaftliche Flächen als Retentionsflächen zurückgegriffen werden kann.

Technischen Hochwasserschutz ausbauen

Neben dem weiteren Ausbau von Hochwasserrückhalteräumen ist eine konsequente Fortsetzung des technischen Hochwasserschutzes erforderlich.

Die zurückliegenden Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass sich der Aufwand für technische Schutzmaßnahmen wie Notentlastungen, Spundwände oder auch mobile Hochwasserschutzmaßnahmen häufig auszahlt. Je nach regionalen und örtlichen Rahmenbedingungen sind derartige Hochwasserschutzmaßnahmen – soweit noch nicht vorhanden – vorzusehen und im Rahmen einer koordinierten Hochwasservorsorge mit zu betrachten. Darüber hinaus müssen vorhandene Deiche fachgerecht unterhalten beziehungsweise erneuert und – soweit nach den Hochwasserbedrohungsszenarien erforderlich – ausgebaut werden.

Stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes

Erforderlich ist ein zielgerichtetes Handeln von Politik und Verwaltung im Bereich des Hochwasserrisikomanagements. Hierbei müssen die Erfahrungen aus den Hochwasserer-

eignissen der vergangenen Jahre Eingang in die Bearbeitung von Hochwasserschutzkonzepten finden.

Angesichts der nach wie vor notwendigen Maßnahmen zum Wasserrückhalt in hochwassergefährdeten Bereichen sowie dem Ausbau von technischen Schutzmaßnahmen ist der Bund gefordert, sich zukünftig stärker finanziell an vorbeugenden Maßnahmen des länderübergreifenden Hochwasserschutzes zu beteiligen.

Bund und Länder müssen daher kurzfristig Vorschläge für ein effektives Hochwasserschutzprogramm in Deutschland erarbeiten, welches auch die Folgewirkungen von Starkniederschlägen berücksichtigt. Etwa die Hälfte der regulierten Überflutungsschäden in Deutschland resultiert aus lokal begrenzten Extremwetterereignissen, die auch fernab von Gewässern zu Überschwemmungen und hohen Sachschäden führen.

Beschleunigung von Planverfahren sicherstellen

Ein Blick in die Planungspraxis belegt, dass Verfahren zur Genehmigung und Errichtung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes beziehungsweise der Hochwasservorsorge kompliziert und zeitintensiv sind. Damit wird die Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes insbesondere in Städten und Gemeinden gefährdet. Planverfahren müssen daher beschleunigt werden, sofern es sich um Hochwasserschutzmaßnahmen von überörtlicher Bedeutung handelt. Dieses könnte über die Befreiung von der Verpflichtung zur Ausweisung von Ausgleichsflächen, Fristverkürzungsmöglichkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung oder die Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzuges im Falle von Klagen gegen Hochwasserschutzmaßnahmen erreicht werden. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, das Küstenschutzprivileg des § 68 Abs. 2 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Hochwasserschutzmaßnahmen auszudehnen und für Ertüchtigungsmaßnahmen von Deichen und Dammbauten unter Berücksichtigung des geltenden Technikstandards von Genehmigungserfordernissen abzusehen.

Integrierte kommunale Hochwasserschutzkonzepte

Städte und Gemeinden können ihrerseits einen wichtigen Beitrag zur Hochwasservorsorge leisten. In der Praxis ist es Aufgabe der Kommunen, insbesondere durch Steuerung der Flächennutzung, der Infrastruktur- und der Siedlungsentwicklung Rückhalteräume für das Wasser zu vergrößern und damit auch das Schadenspotenzial zu vermindern. Darüber hinaus bietet sich die Erarbeitung integrierter kommunaler Hochwasserschutzkonzepte in Abstimmung mit den Nachbarkommunen sowie den jeweiligen Ländern an, die eine Gewässerentwicklungsplanung, Katastrophenschutz-Einsatzpläne, Optimierung des technischen Hochwasserschutzes in den Kommunen sowie eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit einschließt.

Beratung und Einbindung der Bürger

Ein wichtiger Baustein der kommunalen Hochwasservorsorge ist zudem die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger. Es muss ein allgemeines „Hochwasserbewusstsein“ geschaffen werden. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Kommunikation mit der Bevölkerung. Notwendig ist eine Aufklärung über Hochwasserereignisse sowie über geeignete Prävention „vor Ort“. Hierbei sollte auch über Möglichkeiten von baulichen Maßnahmen an Gebäuden informiert werden. Erforderlich ist eine aktive Zusammenarbeit von Kommunen, Feuer- und Wasserwehr, Landes- und Bundespolizei sowie THW und sonstigen Institutionen, die im Bereich der Hochwasservorsorge beratend tätig sind.

Eigenvorsorge stärken

Mit einer verstärkten Beratung ist auch eine stärkere Eigenvorsorge der Bürger verbunden. Private Vorsorgemaßnahmen der Bürger sollten sich in hochwassergefährdeten Bereichen an der fachlichen Risikoabschätzung orientieren und insbesondere hochwasserangepasstes Bauen sowie sonstige bauliche Vorkehrungen gegen Hochwasserschäden umfassen. Hierbei sollten die betroffenen Bürger durch eine staatliche Förderung in Form von Beratung oder auch zinsvergünstigten Darlehen o. ä. unterstützt werden.

Versicherungslösungen weiter ausbauen

In hochwassergefährdeten Bereichen obliegt es schließlich den betroffenen Eigentümern, Versicherungsschutz gegen Elementarschäden zu erlangen. Dieses stellt sich in der Praxis schwierig dar. Unter Einbeziehung der Versicherungswirtschaft ist es daher geboten, Rahmenbedingungen zu entwickeln, die einen Versicherungsschutz für betroffene Bürger zu vertretbaren Konditionen ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind unterschiedliche fachliche Aspekte wie etwa eine sachgerechte Hochwasservorsorge, Baubeschränkungen oder die hochwasserangepasste Gestaltung von bestehenden Gebäuden („Hochwasserpas für Gebäude“) zu berücksichtigen.

Vergaberechtliche Erleichterungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden

Die Beseitigung der Schäden des „Juni-Hochwassers 2013“ habe einmal mehr gezeigt, dass es neben der finanziellen Unterstützung der Kommunen durch Bund und Länder auch auf eine praxisgerechte und zügige Abwicklung der Maßnahmen „vor Ort“ ankommt.

Es ist daher auch in Zukunft durch Länderrecht sicherzustellen, dass im Hochwasserfall der Ausnahmetatbestand einer „besonderen“ oder „zwingenden“ Dringlichkeit nach den einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts (VOB/A und VOL/A) vorliegt, so dass im Falle der Beseitigung von Hochwasserschäden oder -gefahren vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens abgewichen werden kann.

Die Länder werden in diesem Zusammenhang aufgefordert, bei entsprechenden Befreiungen die vorgesehenen Befreiungszeiträume nicht zu knapp zu bemessen. Die Praxis in den Städten und Gemeinden belegt, dass die Beseitigung von Hochwasserschäden oder -gefahren regelmäßig erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Städten und Gemeinden dürfen mithin keine vergaberechtlichen Hürden bei der Beseitigung von Hochwasserschäden aufgebaut werden.

Förderschwerpunkte Klimaschutz 2014

Die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“ (kurz: Kommunalrichtlinie) des Bundesumweltministeriums (BMU) bietet auch für das Antragsjahr 2014 umfangreiche Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz. Im Herbst 2013 wurde die Kommunalrichtlinie erneut an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Fristen für Förderanträge

Mit der Veröffentlichung der novellierten Kommunalrichtlinie können die Kommunen nun mit der Vorbereitung der Anträge beginnen. Vom 01. Januar bis zum 30. April 2014 können diese eingereicht werden – damit haben Antragsteller einen Monat mehr Zeit als bisher. Eine Personalstelle für das Klimaschutzmanagement sowie das hiermit zusam-

menhängende Anschlussverfahren und die ausgewählte Maßnahme können wieder ganzjährig beantragt werden. Antragsberechtigt sind nach wie vor Kommunen – aber auch andere Institutionen, wie z.B. Bildungseinrichtungen und kommunale Unternehmen, können unter bestimmten Voraussetzungen Anträge stellen.

Förderschwerpunkte 2014

Kommunen, die beim Klimaschutz noch am Anfang stehen, können eine Einstiegsberatung durch fachkundige Dritte beantragen. Um von Anfang an alle relevanten Akteure zu beteiligen, sind ab 2014 die Ausgaben für eine den Beratungsprozess begleitende Öffentlichkeitsarbeit förderfähig.

Die Erstellung von integrierten Klimaschutzkonzepten und thematisch fokussierten Teilkonzepten bildet auch im Jahr 2014 das Kernstück der Kommunalrichtlinie. Um die Umsetzung der Konzepte zu unterstützen, bezuschusst die Kommunalrichtlinie die Einrichtung einer Personalstelle für das Klimaschutzmanagement. Klimaschutzmanager können auch 2014 bis zu 250.000 Euro für eine ausgewählte Maßnahme beantragen.

Die Antragstellung ist während der ersten 18 Monate der Projektlaufzeit des Klimaschutzmanagements möglich. Auch das Klimaschutzmanagement an Schulen und Kitas wird 2014 weitergeführt. Im Rahmen von Energiesparmodellen wird den Kindern und Jugendlichen der bewusste Umgang mit Energie und Ressourcen vermittelt.

Neben Zuschüssen für Konzeption und Umsetzung bietet die Kommunalrichtlinie auch finanzielle Unterstützung für investive Maßnahmen. Die Sanierung und Nachrüstung von Lüftungsanlagen, der Einbau von LED Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungen sowie die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien sind weiterhin förderfähig. Im Förderschwerpunkt „Nachhaltige Mobilität“ steht nun die Einrichtung von Wegweisungssystemen für überwiegend alltagsbezogene Radrouten im Fokus. Auch verkehrsübergreifende Mobilitätsstationen, die Optimierung des Wegenetzes für den Radverkehr und die Einrichtung von Radabstellanlagen werden weiterhin bezuschusst.

(aus: Difu-Berichte 4/2013)

Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Bereits im März 2013 hatte die Linksfraktion im Sächsischen Landtag einen Gesetzentwurf zur Einführung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) im Freistaat Sachsen eingebracht. Im November 2013 fand dazu eine öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Sächsischen Landtags statt.

Warum der Gesetzentwurf?

Zuerst wurden 1995 in Bayern, dann 1998 in Rheinland-Pfalz und danach weiterhin in Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und zuletzt in Thüringen die gesetzlichen Voraussetzungen für kommunale AöR geschaffen. Sachsen wäre damit das einzige Bundesland in Ostdeutschland, in dem die kommunale AöR rechtlich nicht verankert ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen deshalb auch in Sachsen für die Städte, Gemeinden und Landkreise die Gestaltungsspielräume und Steuerungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts erweitert werden. Außerdem wird den sächsischen

Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, gemeinsame kommunale Anstalten als eine neue Gestaltungsform der interkommunalen Zusammenarbeit zu errichten.

Das Besondere der AöR

Die AöR steht als Rechtsform zwischen dem kommunalen Eigenbetrieb und der GmbH. Im Unterschied zum kommunalen Eigenbetrieb, der als selbständiges Sondervermögen vollständig dem Einfluss der Kommune unterliegt, aber nicht als eigene Rechtspersönlichkeit handeln kann, besitzt die AöR eine eigene Rechtsfähigkeit. Die AöR kann daher anders als der Eigenbetrieb selbständig agieren und freier auf dem Markt auftreten.

Durch die Gewährträgerschaft der Kommune unterliegt die AöR als öffentlich-rechtliche Organisationsform einer engeren kommunalen Bindung als eine privatrechtliche GmbH. Zudem darf die AöR im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben öffentlich-rechtlich handeln: sie kann z.B. Verwaltungsakte erlassen und öffentlich-rechtliche Gebühren statt privatrechtlicher Entgelte erheben. Der AöR kann auch das Recht zum Erlass von Satzungen zur Regelung ihrer Aufgaben übertragen werden.

Die Kommune nimmt über den Verwaltungsrat, der von ihr bestellt wird, Einfluss auf das Geschehen in der AöR. Die Einflussnahme richtet sich jedoch grundsätzlich nur auf strategische Entscheidungen und nicht auf die Tagespolitik. Die Vertretungsmacht der AöR konzentriert sich beim Vorstand, der die Anstalt eigenverantwortlich lenkt und nach außen vertritt.

Für und wider zur AöR

In 4 von insgesamt 7 abgegebenen Stellungnahmen sprachen sich die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung ohne Einschränkung für die Einführung der kommunalen AöR in Sachsen aus und sahen im vorgelegten Gesetzentwurf dazu eine geeignete Grundlage. Das waren: Prof. Dirk E. (Universität Münster), Philipp H. (PricewaterhouseCoopers), Dr. Jochen H. (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) und Johannes S. (Vorsitzender des Personalrats im Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt). Verwiesen wurde auch darauf, dass bereits 2002 der 64. Deutsche Juristentag sich dafür ausgesprochen hatte, die AöR als zusätzliche kommunale Unternehmensform in allen Ländern einzuführen.

Die beiden kommunalen Spitzenverbände Sachsens (Sächsischer Städte- und Gemeindetag und Sächsischer Landkreistag) erklärten ihre grundsätzliche Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf und meinten, dadurch würden die bereits vorhandenen Gestaltungsformen für kommunale Unternehmen um eine neue Möglichkeit erweitert. Jedoch sahen sie keinen Bedarf für die AöR in Sachsen, da sich hier die Strukturen der kommunalen Unternehmen verfestigt hätten und kaum noch Neugründungen von Unternehmen zu erwarten seien. Allerdings wollte Wolf G. vom Landkreistag nicht ausschließen, dass die AöR für zukünftige Entwicklungen, etwa im Hinblick auf steuerrechtliche Vorteile oder bei möglichen Rekomunalisierungen durchaus als Organisationsform interessant werden könnte.

Gänzlich auf Ablehnung stieß das Vorhaben AöR beim Vertreter der IHK Leipzig, der in der Installierung der AöR im sächsischen Gemeindefirtschaftsrecht vor allem die „Balance zwischen Gemeindefirtschaft und Privatwirtschaft gefährdet“ sah und meinte, damit würde das in Sachsen ohnehin nur einfache Subsidiaritätsprinzip auch noch ausgehöhlt werden. Dem wurde von anderen Sachverständigen entgegen gehalten, dass die AöR hauptsächlich nur für die Felder der kommunalen Daseinsvorsorge infrage käme, die für die Privatwirtschaft ja kaum von Interesse wären.

Vorzüge der AöR

☐ Als entscheidender Vorzug der AöR wurde in der Anhörung wiederholt genannt, dass mit dieser Rechtsform die Nachteile sowohl des kommunalen Eigenbetriebs als auch die der GmbH vermieden werden können. Als eigene Rechtspersönlichkeit hat die AöR die Möglichkeit des selbständigen Agierens ähnlich der GmbH, ohne dass die enge kommunale Bindung verloren ginge.

☐ Bei der Ausgestaltung der Anstaltssatzung haben es die Kommunen in der Hand, auf der Grundlage des landesrechtlichen Kommunalwirtschaftsrechts unmittelbar zu bestimmen, welchen rechtlichen und wirtschaftlichen Bewegungsspielraum sie der AöR einräumen wollen, ohne den Zwängen des bundesrechtlichen Gesellschaftsrechts unterworfen zu sein.

☐ Damit ist die AöR als Rechtsform auch sehr geeignet, um ggf. eine Rekommunalisierung der Daseinsvorsorgebereiche herbeizuführen.

Als weitere Vorzüge wurden in den Stellungnahmen folgende genannt.

☐ Die Steuerbegünstigung: Da die AöR in der Daseinsvorsorge tätig ist und kein Betrieb gewerblicher Art ist, entfielen die Zahlung von Ertrags- und Umsatzsteuern.

☐ Die Kreditwürdigkeit: die Gewährträgerschaft durch die Kommune verschafft der AöR die Möglichkeit sich ebenso gut über Kredite zu finanzieren wie die Kommunen selbst.

☐ Die Vorteile der Steuerbegünstigung und der hohen Kreditwürdigkeit ermöglichen eine günstige Gebührengestaltung in Bereichen der Daseinsvorsorge (z.B. Abfall, Wasser, Abwasser).

☐ Die AöR kann aufgrund ihrer inneren Struktur wirtschaftlich und effizient zu arbeiten, ohne jedoch die Gewinnerzielung als primäres Unternehmensziel haben zu müssen.

☐ Bei der Errichtung einer AöR entfallen eine Reihe nicht unerheblicher Kosten, wie z.B. Grunderwerbssteuer, Notariatskosten, Stammkapital, Kosten für Handelsregistereintragungen und zusätzliche Verwaltungskosten.

☐ Bei der Vergabe von Aufträgen besteht bei der AöR die Möglichkeit des sog. „In-House-Geschäfts“.

☐ Die AöR kann selbst Satzungen und Gebührenbescheide erlassen.

☐ Fördermittel können an die AöR direkt ausgereicht werden, sie müssen nicht über Umwege zu ihr geleitet werden.

Probleme und Hinweise

Neben den vielen Vorzügen der AöR wurde auch auf Probleme aufmerksam gemacht und wurden folgende Hinweise gegeben.

So äußerte der Vertreter der IHK die Meinung, dass die Gewährträgerhaftung auch für kommunale AöR „eine unzulässige Beihilfe im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrages“ darstellen könnte, da sie den Wettbewerb verfälsche. Andere Sachverständige hielten die Gewährträgerhaftung jedoch grundsätzlich nicht für ein Hindernis. Von Prof. Ehlers wurde so entgegengehalten, dass „diese Voraussetzung in den meisten Fällen kommunalen Wirkens nicht gegeben“ sei. Es ließe sich auch dadurch regeln, dass die Gewährträgerhaftung mit dem Zusatz zu versehen wird: „soweit nicht der Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigt wird“.

Die kommunalen Spitzenverbände Sachsens sehen in der Gewährträgerhaftung einen grundlegenden Nachteil, da hier die Kommune einerseits für die Verbindlichkeiten der AöR unbeschränkt haften müsse, auf der anderen Seite aber durch die starke Stellung des

Vorstands eine recht starke Verselbstständigung der AöR erfolge. Da würde sich ein gewisses Ungleichgewicht auf tun.

Von Prof. Ehlers kam der Hinweis, dass der Verwaltungsrat der AöR nicht nur Überwachungskompetenzen haben darf, er müsse auch die Rückkopplung an die Kommune gewährleisten.

Richtig sei auch, dass die Sitzungen des Verwaltungsrats grundsätzlich öffentlich stattfinden, wenn es beispielsweise um die Rechtsetzung – also den Erlass von Satzungen durch die Anstalt – geht. Gute Gründe dürften auch dafür sprechen, die Festlegung von Abgaben oder Entgelten für Nutzer und Leistungsabnehmern in öffentlichen Sitzungen zu beschließen. Im Übrigen bringe der Grundsatz der Öffentlichkeit aber „die Gefahr mit sich, dass es zu Vorentscheidungen über die Unternehmenspolitik in informellen Gremien“ komme.

AG

Kommunale Straßenbrücken marode

Viele kommunale Straßenbrücken müssen neu gebaut werden. Notwendiger Investitionsbedarf bis 2030 für den Ersatzneubau der Brücken liegt bei rund 16 Milliarden Euro

Ein großer Teil der Straßen in Deutschland befindet sich in der Baulastträgerschaft der Kommunen. Städte, Kreise und Gemeinden sind daher für Bau, Unterhalt und Betrieb zuständig und müssen die Kosten dafür tragen. Dies gilt nicht nur für Straßen, sondern auch für Straßenbrücken. Die rund 67.000 Straßenbrücken, für die die Kommunen zuständig sind (neben Gemeinde- und Kreisbrücken sind das in größeren Orten auch Brücken an Ortsdurchfahrten von Landes- und Bundesstraßen), befinden sich häufig in schlechtem oder nur gerade noch ausreichendem baulichen Zustand. Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) müssen viele dieser Brücken bis zum Jahr 2030 entweder saniert oder sogar komplett neu gebaut werden. Die dafür notwendigen Investitionsmittel für den Ersatz von Brücken beziffert das Institut auf rund elf Milliarden Euro bis 2030, hinzu kommen – grob geschätzt – noch etwa fünf bis sechs Milliarden Euro für den Ersatz von Brückenteilen („Sanierung“).

Knapp die Hälfte der kommunalen Brücken weist schlechte Zustände auf (Noten ab 2,5 und höher). Schlechte Zustandsnoten der kommunalen Straßenbrücken sind überproportional häufig in den neuen Bundesländern und in kleinen Gemeinden zu finden. In großen Städten besteht vor allem bei langen Brücken erheblicher Ersatzneubaubedarf.

Mit der im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB), des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden (BBS) und der Wirtschaftsvereinigung Stahl (WV Stahl) erstellten repräsentativen Difu-Studie liegen erstmals deutschlandweit belastbare Daten zur Zahl, Länge, Fläche sowie zum Zustand der Straßenbrücken in kommunaler Baulast vor.

Der Sanierungs- und Erneuerungsbedarf betrifft Kommunen deutschlandweit gleichermaßen. Sind im Osten überproportional viele Brücken betroffen, die vor 1945 gebaut wurden, so befinden sich im Westen viele Brücken mittlerweile „im kritischen Alter“ und müssten bald erneuert werden. Laut Studie müssen rund 10.000 (15 Prozent) der Brücken in Kommunen komplett ausgetauscht werden, dies ist aber bisher nach Auskunft der befragten Kommunen nur bei etwa der Hälfte tatsächlich bereits geplant und führt grob geschätzt zu einem jährlichen Investitionsdefizit von 500 Millionen Euro.

Unterlassener Ersatzneubau hat erhöhte Instandsetzungsausgaben zur Folge und kann zu Verkehrseinschränkungen führen. Der durch Brückensperrungen entstehende Ausweichverkehr hat wiederum negative Auswirkungen auf andere kommunale Straßenbrücken: So verursacht beispielsweise die Sperrung der Leverkusener Autobahnbrücke eine dreifache Verkehrsbelastung der Mülheimer Brücke in Köln.

Kleine Gemeinden haben gemessen an der Einwohnerzahl überproportional viele Brücken mit „Ersatzneubaubedarf“ und damit den höchsten Investitionsbedarf pro Kopf. Absolut gesehen haben allerdings Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern den höchsten Investitionsbedarf, da sie mehr und größere Brücken besitzen. Besonders hohen Ersatzneubaubedarf haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen – u.a. aufgrund überdurchschnittlich vieler Brücken mit hoher Verkehrsleistung – sowie ostdeutsche Kommunen.

Diese angesichts der hohen Modernisierungsinvestitionen in den neuen Bundesländern überraschende Diagnose ist einfach zu erklären: Investitionsprogramme der neuen Bundesländer bezogen sich vorrangig auf Fernverkehrswege (z.B. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit). Bei der Straßeninfrastruktur der Kommunen gibt es jedoch weiterhin erheblichen und überproportionalen Nachholbedarf, da auch das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau Ost“ vor allem wohnungswirtschaftlich angelegt war und kaum Maßnahmen zum Rückbau oder zur Erneuerung von technischen Infrastrukturen förderte. So konnten Hauptverkehrsstraßen allenfalls mit dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz finanziert werden.

Die Unterfinanzierung der Kommunen beim Erhalt und Ausbau der Straßeninfrastruktur ist evident. Straßenbrücken sind komplexe und sehr teure Ingenieurbauwerke. Der jetzige Investitionsstau stellt jedoch zunehmend eine Gefahr für die Leistungsfähigkeit des Straßensystems in Deutschland dar. Hier entsteht dringender Handlungsbedarf. Ein mehrjähriges Brückenerneuerungsprogramm könnte den Investitionsstau auflösen, der insbesondere durch eine Häufung des vorzeitigen Ablaufs der Lebensdauer von Brücken aus den 50er- bis 70er-Jahren resultiert. Mittel- und langfristig müssen aber andere Finanzierungsmodelle entwickelt werden.

Für die Studie wurden teilweise neue methodische Vorgehensweisen gewählt, da die bisherige Datenlage für die kommunale Straßeninfrastruktur unzureichend ist. Um die Zahl der kommunalen Straßenbrücken belastbar zu ermitteln, wurden erstmalig und in einem neuartigen Verfahren Daten aus geografischen Informationssystemen (GIS-Daten – OpenStreetMap) ausgewertet. Nach einer Methodenanalyse wurde ein flächenbezogener Ansatz zur Hochrechnung der Kosten für den Ersatzneubau gewählt. Die hier vorgenommene Hochrechnung geht insofern weiter als bisherige Studien, da sie auf den beschriebenen neu erschlossenen Datenquellen zu kommunalen Straßenbrücken fußt. Grundlage der Hochrechnung sind außerdem die Kenntnisse von Fachleuten in den befragten Kommunen über den Umfang des notwendigen Ersatzneubaubedarfs bis zum Jahr 2030.

Der Studie lag eine umfangreiche Kommunalbefragung bei etwa 2.000 Städten, Kreisen und Gemeinden zugrunde. Darin wurde nach Einschätzungen der kommunalen Brückensachverständigen zum Ersatzneubaubedarf und zur Struktur der kommunalen Straßenbrücken gefragt. Mit Antworten aus 500 Kommunen zur Situation der Straßenbrücken insgesamt (die etwa 14.000 Straßenbrücken repräsentieren) und ebenfalls vertiefenden Angaben zu knapp 500 einzelnen Brücken sind die Ergebnisse repräsentativ für die kommunalen Straßenbrücken in Deutschland.

(aus: Difu-Berichte 4/2013)

Keine Vollprivatisierung der Krankenhäuser

Landkreistag will kommunale Krankenhausbeihilfen erhalten. Keine Vollprivatisierung der Krankenhäuser durch die kalte Küche

„Die Landkreise müssen auch in Zukunft in der Lage sein, Krankenhäuser bei Bedarf finanziell zu unterstützen, um eine angemessene medizinische Versorgung in der Fläche sicherzustellen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistags Prof. Dr. Hans-Günter Henneke. Es sei daher als positives und ermutigendes Signal zu werten, dass die Musterklage der privaten Krankenhausbetreiber gegen die vom baden-württembergischen Landkreis Calw gewährten Krankenhausbeihilfen Ende vergangenen Jahres mit Hinweis auf den nur den öffentlichen Krankenhausträgern obliegenden Sicherstellungsauftrag in erster Instanz vollumfänglich abgewiesen wurde.

„Zu Recht hat das Gericht den öffentlichen Sicherstellungsauftrag in das Zentrum seiner Argumentation gestellt, der trotz des bestehenden Wettbewerbs Zuschüsse der kommunalen Träger an ihre Krankenhäuser rechtfertigt. Hätte die Klage der privaten Krankenhauslobby Erfolg, würde die Krankenhauslandschaft in weiten Teilen Deutschlands regelrecht umgeflügelt – mit unübersehbaren Konsequenzen für die medizinische Versorgungssicherheit speziell in vielen ländlichen Räumen“, betonte Henneke. Der Landkreistag werde den weiteren Gang der gerichtlichen Auseinandersetzung aufmerksam verfolgen.

„Sollte sich wider Erwarten doch noch abzeichnen, dass die Rechtsprechung kommunale Krankenhausbeihilfen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung spürbar erschwert, so wird man politisch gegensteuern müssen“, betonte Henneke. „Einer Vollprivatisierung des Krankenhauswesens sozusagen durch die kalte Küche muss rechtzeitig ein Riegel vorgeschoben werden“, unterstrich der DLT-Hauptgeschäftsführer. Alles andere hieße, die Axt an die Wurzel von öffentlicher Daseinsvorsorge und kommunaler Selbstverwaltung zu legen.

(Pressemitteilung vom 23. Jan. 2014)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
V.i.S.d.P.: A. Grunke